

**Beschluss**

**AZ: BSchK/035/2007**

Im Beschwerdeverfahren

der Genossin P. F.

hat die Bundesschiedskommission (BSchK)  
auf ihrer Sitzung vom 03.11.2007 beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Ein Schiedsverfahren wird nicht eröffnet.

Die unter 2. – 5. gestellten Anträge werden als unzulässig abgewiesen.

Karl-Liebknecht-Haus  
Kleine Alexanderstraße 28  
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641  
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de  
www.die-linke.de

**Begründung:**

1.

Mit Schreiben vom 06.08.2007 wandten sich die Genossin P. F. und der Genosse R. R. an die Landesschiedskommission (LSchK) des Landesverbandes Sachsen mit einem Antrag auf Durchführung eines Schiedsverfahrens. Gegenstand des Antrages ist die Anfechtung des Beschlusses der außerordentlichen Stadtvorstandssitzung vom 19.07.2007 betreffend Bestätigung der Neuformierung einer Fraktion DIE LINKE. im Dresdener Stadtrat. Der Antrag wird vor allem darauf gestützt, dass die Einladung zu dieser Sondersitzung am Tag der Sondersitzung, dem 19.07.2007, ca. 9.00 Uhr per Mail versendet worden sei. Eine Beschlussvorlage sei nicht mit versandt worden. Es sei aus der Einladung nicht ersichtlich gewesen, welche schwerwiegende Entscheidung zu dieser Sitzung getroffen werden sollte. Am 2.4.2007 sei von einer Gesamtmitgliederversammlung die Neuformierung der Arbeit der Fraktion beschlossen worden. Eine Aufhebung dieses Beschlusses der Gesamtmitgliederversammlung sei nur im Rahmen einer analogen Entscheidungsebene möglich.

Die in der Sache zunächst zuständige LSchK Sachsen hat mit Beschluss vom 24.09.2007 die Eröffnung eines Schiedsverfahrens wegen offensichtlicher Unbegründetheit abgelehnt.

Die Entscheidung wurde vor allem darauf gestützt, dass der von den Antragstellern angefochtene Beschluss auf einem Stadtparteitag in Form einer Gesamtmitgliederversammlung des Stadtverbandes Dresden am 08.09.2007 bestätigt wurde. Zudem waren auf der fraglichen Stadtvorstandssitzung am 19.07.2007 11 von 18 Stadtvorstandsmitgliedern anwesend, so dass Beschlussfähigkeit gegeben war. Einem Gremium sei es jederzeit unbenommen, wenn die politische Lage es erfordere eine Sondersitzung einzuberufen.

2.a)

Gegen diese Entscheidung der LSchK hat die Antragstellerin P. F. form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt. Die BSchK konnte über diese Beschwerde gemäß § 15 Abs. 4 Satz 3 der Schiedsordnung ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Die Beschwerde war mit den Gründen, die auch bereits tragend für die Entscheidung der LSchK waren, abzuweisen. Nach eigenem Vortrag der Beschwerdeführerin wurde der angefochtene Beschluss der Stadtvorstandssitzung vom 19.07.2007 durch einen Beschluss des Stadtparteitages vom 08.09.2007 bestätigt. Eine ggf. vorliegende Unwirksamkeit des Beschlusses des Stadtvorstandes vom 19.07.2007 ist damit geheilt. Soweit die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang vorträgt, dass am Stadtparteitag am 08.09.2007 bei einer Gesamtmitgliederzahl von 1.500 Genossen ca. 370-400 Genossen teilnahmen und 76 % der Anwe-

senden dem Beschluss zustimmten, was letztlich lediglich einer Zustimmungsquote von ca. 20 % entspricht, was keinesfalls als repräsentativ zu werten sei, kommt es darauf nicht an. Auch auf die von der Beschwerdeführerin geäußerten inhaltlichen Bedenken gegen diesen Beschluss, vor allem soweit er ihrer Ansicht nach parteilose Mandatsträger ultimativ mit neuen Bedingungen ihrer Mandatsausübung konfrontiert, sind ohne Belang.

Der Beschluss des Stadtparteitages vom 08.09.2007 wurde nicht angefochten und ist damit wirksam beschlossen.

b)

Soweit die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerdeschrift vom 07.10.2007 beantragt:

„...2. Den Stadtvorstand Dresden zu beauftragen, den von 114 Mitgliedern geforderten Mitgliederentscheid mit der Fragestellung siehe Anhang unverzüglich umzusetzen.

3. Zu prüfen ob es zulässig ist, das eine Landesschiedskommission erst nach 7 Wochen überhaupt auf einen Antrag reagiert.

4. Zu prüfen, ob eine Verteilung eines Beschlusses einer Landesschiedskommission an alle Mitglieder des betroffenen Stadtverbandes ohne eine Versendung des dazugehörigen Antrages der Antragsteller zulässig ist.

5. Zu prüfen, ob eine Versendung mit den kompletten Adressdaten der Antragsteller an alle Mitglieder zulässig war.“

sind diese Anträge als unzulässig abzuweisen. Der Antrag zu 2. ist nicht Gegenstand des Ursprungsantrages und kann daher nicht im Beschwerdeverfahren eingeführt werden. Es kann daher dahinstehen, ob ein solcher Antrag überhaupt einem Schiedsverfahren zugänglich ist. Sollte dies der Fall sein, was durch die BSchK nicht zu prüfen war, wäre die erstinstanzliche Zuständigkeit der Landesschiedskommission gegeben.

Soweit mit den Anträgen 3.-5. eine Überprüfung konkreter Handlungen bzw. Unterlassungen der LSchK gefordert wird, sind derartige Anträge einem Schiedsverfahren nicht gesondert zugänglich. Etwaige Verfahrensmängel können zwar im Rahmen eines Rechtsmittels geltend gemacht werden, sie sind jedoch unerheblich, wenn keine andere Entscheidung zu ergehen hat. Über ihre Öffentlichkeitsarbeit entscheiden die jeweiligen Schiedskommissionen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

Der Beschluss erging einstimmig.